



VERBAND DER
SICHERHEITSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

STATUTEN

VSÖ

VERBAND DER
SICHERHEITSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "VSÖ - Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, folgende Aktivitäten entweder selbst zu betreiben oder im Rahmen von Vereinigungen, welche gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen, sinngemäß aktiv mitzuwirken:

- Erhöhung und Stärkung des Sicherungs- und Sicherheitsdenkens von Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Institutionen,
- Betreiben und Fördern der allgemeinen Entwicklung und Standardisierung von Sicherheitssystemen zur Prävention, Erkennung und Ausforschung von Angriffen auf Sicherheit, Leib und Leben von Personen sowie auf fremdes Vermögen,
- Betreiben und Fördern der Anerkennung von Sicherheitsprodukten, -systemen und -anlagen als Mittel zur Verhütung von Sach- und Personenschäden,
- Sicherstellung eines zeitgemäßen Ausbildungsniveaus aller im Bereich der Sicherheit Beschäftigten.

Der Verband hat darüber hinaus die Aufgabe, die Lauterkeit des Wettbewerbes von Unternehmen, die Sicherheitsprodukte oder Dienstleistungen zur Sicherung von Eigentum gegen strafbare Handlungen herstellen, anbieten oder vertreiben, im Hinblick auf die korrekte Einhaltung von einschlägigen Normen, Bestimmungen und Qualitätsstandards zu beobachten und wettbewerbsrechtlich konformes Verhalten gegebenenfalls durch entsprechende Hinweise oder nötigenfalls auch mit gerichtlicher Hilfe nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu erwirken. Gemäß § 14 UWG ist der Verband in Fällen **wettbewerbswidrigen Verhaltens von Anbietern oder Vertreibern berechtigt, nötigenfalls mittels Klage wettbewerbsrechtlich korrektes Verhalten wiederherzustellen**, und weiters berechtigt, die aus gerichtlichen Entscheidungen resultierenden Vollzugshandlungen zu setzen, zu beantragen oder ausführen zu lassen.

§ 3 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in drei gleichberechtigte Fachgruppen, und zwar:

a) **Erste Fachgruppe: "Elektronische Sicherheitsanlagen"**

Unternehmen, welche elektronische Sicherheitsanlagen wie z.B. Einbruchmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen oder Zutrittskontrollanlagen bauen und/oder in diesem Bereich als Hersteller, Vertriebsfirmen, insbesondere Generalvertretungen, und/ oder Errichter tätig sind.

b) **Zweite Fachgruppe: "Mechanische und mechatronische Sicherheitseinrichtungen"**

Unternehmen, welche auf dem Gebiet der Herstellung, des Vertriebes und des Einbaues mechanischer und/oder mechatronischer Sicherheitseinrichtungen tätig sind.

c) **Dritte Fachgruppe: "Sicherheitsdienstleister"**

Unternehmen, welche auf dem Gebiet der Organisation und Erbringung von Dienstleistungen zur Erhöhung der Sicherheit (z.B. Bewachungsunternehmen) tätig sind.

Innerhalb jeder Fachgruppe werden ein Fachgruppenvorsitzender sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Fachgruppenvorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten ihre Fachgruppe nach Innen und Außen. Die Fachgruppenvorsitzenden werden in der Generalversammlung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen.

Jede Fachgruppe ist berechtigt, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. Diese muss dem Zweck des Verbandes entsprechen.

Weitere Fachgruppen auf Vorschlag der Mitglieder bzw. der Fachgruppen können nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes gegründet werden.

§ 4 Vollziehung des Verbandszweckes

Der Verband sucht den in § 2 statuierten Verbandszweck im Besonderen zu erreichen durch:

a) Erarbeitung von Bestimmungen und Standards zur Normierung und Typisierung von elektronischen Anlagen und zugehörigen Komponenten für die Auslösung, Signalisierung und Übertragung von Alarmen, im Rahmen von europäischen oder nationalen Ausschüssen wie z.B. des CENELEC und des OVE, unter gleichzeitigem Erfahrungsaustausch im Rahmen des europäischen Dachverbandes der nationalen Verbände einschlägiger Hersteller und Anlagen-Errichter.

b) Erarbeitung von Normen zur sicherheitstechnischen Beurteilung und Typisierung mechatronischer Sicherheitsprodukte (z.B. Wertschutzschränke, Tresorräume,

Wertschutztüren, Sicherheitstüren etc.) durch Mitarbeit in den europäischen oder nationalen Normenausschüssen des CEN und des ON unter gleichzeitigem Erfahrungsaustausch im Rahmen der europäischen Dachverbände der nationalen Verbände von Geldschrank- und Tresorherstellern sowie Sicherheitstüren.

- c) Erarbeitung von Qualitätsanforderungen, Organisations- und Ausbildungsrichtlinien bzw. Normen für optimalen Schutz durch Bewachung und Sicherheitsberatung, unter Heranziehung geeigneter persönlicher und sachlicher Mittel, durch Mitarbeit in einschlägigen europäischen und nationalen Arbeitskreisen unter gleichzeitigem Erfahrungsaustausch im Rahmen des europäischen Dachverbandes der nationalen Verbände von Bewachungsunternehmen.
- d) Aktive Mitarbeit im Rahmen akkreditierter österreichischer Institutionen, welche die Zertifizierung und Qualitätsüberwachung einschlägiger Sicherheitsprodukte, -anlagen, -systeme und -dienstleistungen betreiben oder durchführen.
- e) Schaffung, Beschaffung und Auswertung von Informationen über Verhalten und Bewährung von sicherheitstechnischen Produkten, -Anlagen, -Systemen und –Dienstleistungen.
- f) Zusammenarbeit mit der österreichischen Versicherungswirtschaft im Hinblick auf die risikobezogene Anwendung von Bestimmungen, Standards, Normen und Richtlinien bei der Erarbeitung von versicherungstechnischen Empfehlungen und Regelwerken.
- g) Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern, betreffend den zweckorientierten Einsatz von Sicherheitsanlagen, -geräten und Organisationsschemata.
- h) Berücksichtigung und Übertragung österreichischer und ausländischer Sicherheitskenntnisse in das Allgemeinbewusstsein und Zusammenarbeit mit österreichischen und europäischen Vereinigungen, die im Rahmen des Verbandszweckes gelegene Tätigkeiten entwickeln.
- i) Mitarbeit in den berufsständischen Vertretungen wie OVE, Kammern, Kammerorganisationen, Fachgruppenausschüssen, sowie anderen nationalen oder europäischen Vereinigungen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen oder deren Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar auf die Vollziehung des Verbandszweckes wirksam sein kann.
- j) Öffentlichkeitsarbeit, um Probleme und Notwendigkeiten des Sicherheitswesens bekannt und transparent zu machen.
- k) Die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, auch durch beauftragte Unternehmen. Dies kann auch in Form einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erfolgen.

§ 5 Unterlassungspflicht

Der Verband hat jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gewinnorientiert ist und/oder den Bestimmungen des Kartellgesetzes zu unterstellen wäre.

§ 6 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Das Vereinsvermögen wird aufgebracht durch Beitrittsgebühren neu aufgenommener Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Prüf- und Lizenzgebühren, Schulungen und Schulungsunterlagen, aus Erträgen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften sowie aus allfälligen Zuwendungen. Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 7 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur Unternehmer im Sinne des UGB sein, die ihren Sitz in Österreich oder einem anderen Mitgliedsstaat der EU haben und in Österreich namhaft gewerbliche Tätigkeiten ausüben, die eine Mitwirkung an der Erfüllung des Verbandszweckes gestatten. Als Gründungsmitglieder des Verbandes gelten alle jene ordentlichen Mitglieder, die bis zum 31. Jänner 1975 um die Aufnahme in den Verband angesucht haben und aufgenommen wurden.

Die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt über schriftliches Ansuchen des Aufnahmewerbers (Beitrittsersuchen) zu Händen des Vorstandes, welcher darüber mit Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder entscheidet. Die Aufnahme in den Verband kann, ohne dass hiergegen dem Aufnahmewerber ein Rechtsmittel zustehen würde, auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche Unternehmen, die als VSÖ-Errichter- bzw. -Montagefirma im Verband aufgenommen werden.

Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche um die Aufnahme in den Verband als solche ansuchen, nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können und einen höheren Jahresbeitrag leisten.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche durch Spenden oder durch ihre berufliche oder private Tätigkeit Hervorragendes für den Verband geleistet haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Generalversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zu leisten. Die Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und an dessen Verwirklichung mitzuwirken. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen. Passiv wahlberechtigt sind die unbeschränkt haftenden Inhaber der Mitgliedschaft. Soweit die Mitglieder juristische Personen des Handelsrechtes sind, sind deren Organe oder hierzu namhaft gemachte Vertreter passiv wahlberechtigt.

Unterstützende und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, über Einladung des Verbandes an jeder Veranstaltung des Verbandes, zu welcher sie eingeladen sind, teilzunehmen.

§ 9 Austritt und Ausschluss aus dem Verband

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Präsidenten (Obmann) an den Verband unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärbar.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied den Statuten zuwiderhandelt, in grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt, trotz Aufforderung seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommt, über das Vermögen des Mitgliedes ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen. Der Ausschluss wird sofort wirksam.

Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft.

§ 10 Organe des Verbandes

- a) Vorstand
- b) zwei Rechnungsprüfer
- c) Generalversammlung
- d) Schiedsgericht

ad a)

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dem Vorstand hat aus jeder Fachgruppe eine Person als Mitglied anzugehören.

An der Spitze des Vorstandes steht der Präsident (Verbandsobmann).

Das zweite Vorstandsmitglied ist Obmannstellvertreter und hat als Schriftführer für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schriftverkehrs zu sorgen. Das dritte Vorstandsmitglied hat als Kassier für eine ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbandes Sorge zu tragen. Im Falle der Verhinderung vertreten einander die Vorstandsmitglieder gegenseitig.

Den Vorstandsmitgliedern steht für die Erledigung operativer Aufgaben und Tätigkeiten ein(e) vom Verband angestellte(r) Generalsekretär(in) zur Seite, der vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt wird. Der/die Generalsekretär(in) leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem verantwortlich. Die Kompetenzen des Generalsekretariats werden vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand und seine Mitglieder werden von der Vereinsversammlung (Generalversammlung) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Dauer der Bestellung ein ordentliches Vereinsmitglied bzw. dessen Organ oder Vertreter zum Ersatzmitglied des Vorstandes kooptieren. Die Vorstandsmitglieder lösen sich während der Funktionsperiode jährlich in ihrer Tätigkeit ab.

ad b)

Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer erfolgt aus der Reihe der passiv wahlberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.

ad c)

Die Generalversammlung wird aus allen ordentlichen Mitgliedern gebildet und hat jährlich zumindest einmal als ordentliche Generalversammlung (Vereinsversammlung) stattzufinden.

ad d)

Das Schiedsgericht wird nach Maßgabe der Notwendigkeit nach den in § 13 festgehaltenen Bestimmungen jeweils für den Einzelfall gebildet.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes

Die Geschäftsführung und Vertretung des Verbandes obliegt dem Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Außerdem vertritt der Generalsekretär den Verband mit Einzelvertretungsbefugnis, wobei intern wirksame Beschränkungen dieser Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für die Erledigung interner Agenden des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied nach Maßgabe seiner Funktion selbständig geschäftsführungsbefugt.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und der Vorschlag für den Ausschluss der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder,
- c) die Einberufung der jährlichen und für den Fall der Notwendigkeit außerordentlicher Generalversammlungen,
- d) die Aussendung eines Umlaufbeschlusses an alle ordentlichen Mitglieder,
- e) die Gründung neuer Fachgruppen,
- f) die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
- g) die Schaffung einer Geschäftsordnung für den Generalsekretär.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident (Obmann).

Die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Mitglieder ist unentgeltlich (ehrenamtlich). Der Verband hat den Vorstandsmitgliedern ausschließlich anfallende Spesen zu ersetzen.

Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Einberufung und Aufgaben der Generalversammlung

Vereinsversammlungen (Generalversammlungen) sind den Mitgliedern (ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern) unter Einhaltung einer dreiwöchigen Einladungsfrist schriftlich oder elektronisch anzukündigen. Die Einladung hat Tag, Ort und Stunde der Versammlung und die einzelnen Punkte der beabsichtigten Tagesordnung zu beinhalten.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, spätestens acht Tage vor der Generalversammlung die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung zu begehren, welche sodann bei der Generalversammlung unter "Allfälliges" zu behandeln sind. Für die Achttagfrist derartiger Anträge ist das Datum des Einlangens beim Verband zuhanden des Präsidenten maßgeblich.

Wahlvorschläge für Organe des Verbandes können in der Regel im Dreijahreszyklus eingebracht werden (siehe auch § 10). Sie müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich und spätestens acht Tage vor der anberaumten ordentlichen Generalversammlung beim Verband zuhanden des Präsidenten eingelangt und von mindestens je einem ordentlichen Mitglied jeder der drei Fachgruppen unterfertigt sein. Langen keine schriftlichen Wahlvorschläge ein, gelten die bisherigen Vorstandsmitglieder neuerlich als für eine weitere Funktionsperiode vorgeschlagen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes und seiner Mitglieder,
- b) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Neuberufung von Ersatzmitgliedern,
- c) die Änderung der Statuten,
- d) die Erörterung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Fragen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben,

- e) die Beschlussfassung über Bericht, Tätigkeit und Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Verwendung der Mittel des Verbandes,
- f) die Entscheidung aller sich aus dem Verbandszweck ergebender, vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegter wichtiger Geschäfte,
- g) die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) die Auflösung des Verbandes

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muss erfolgen, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum ansucht oder ein Fachgruppenbeschluss vorliegt. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, die Versammlung innerhalb von 10 Wochen einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ordentliche Mitglieder sind im Falle ihrer Verhinderung berechtigt, ihr Stimmrecht mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung einem anderen ordentlichen Mitglied zu übertragen. Die Abgabe von mehr als insgesamt drei Stimmen durch ein Mitglied ist nicht zulässig.

Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden.

In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - außer zu Fragen lt. c), g), h), bei welchen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Mehrheit der bei einer Vereinsversammlung anwesenden Gründungsmitglieder (siehe § 7) kann ein gültiger Beschluss der Versammlung nicht zustande kommen.

Die Beschlussfassung im Umlaufwege im Sinne des § 34 Abs. 2 des GmbHG ist zulässig.

§ 13 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 weiteren Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

Sofern es sich um eine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt, können die ordentlichen Gerichte auch nach Beendigung des Schiedsverfahrens oder nach Ablauf der Sechs-Monate-Frist angerufen werden. Bei allen anderen vereinsinternen Streitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nur angerufen werden, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb der Sechs-Monate-Frist entschieden hat.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine zwei Drittel-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Verbandes erforderlich. Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbandes ist als gesonderte Versammlung ausschließlich von den Mitgliedern des Vorstandes einberufbar.

Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder beim Vorstand die Versammlung zur Auflösung des Verbandes schriftlich begehren. Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt in diesem Fall acht Wochen. Für den Fall der Beschlussfassung der Auflösung des Verbandes sind analog den Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes und seiner Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, welche die zur Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Verbandes erforderlichen Handlungen zu setzen haben. Vorhandene Verbindlichkeiten des Verbandes sind aus dem Verbandsvermögen zu befriedigen. Zur Abdeckung übersteigender Forderungen haben die Verbandsmitglieder nach Köpfen beizutragen. Verbleibendes Vermögen ist dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.